

**Beschlussempfehlung mit Stellungnahmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien**

**Drucksache JuP-14/6**

**Die Seiten 1 und 2 (Beschlussempfehlung) enthalten das Arbeitsergebnis des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz.**

Sofern Änderungen am Text des Antrages empfohlen werden, sind diese auf der Seite 2 so einzutragen, dass eine Zuordnung zum ursprünglichen Textentwurf eindeutig ist.

In der rechten Spalte ist je nach Zusammenhang zu vermerken:

- unverändert
- entfällt
- wird wie folgt geändert: .....
- neu eingefügt: .....

**Die Seiten 3 und 4 enthalten die Berichte der mitberatenden Ausschüsse.**

Seite 3 wird ausgefüllt vom Ausschuss Digitale Agenda, Seite 4 vom Innenausschuss.

Der Bericht soll in prägnanter Form zum Ausdruck bringen, was der Ausschuss dem federführenden Ausschuss mitzuteilen hat. Er kann enthalten:

- allgemein gehaltene Hinweise auf wichtige Aspekte, die bei der Abfassung der Beschlussempfehlung Berücksichtigung finden müssen
- Hintergrundinformationen und kurze Erläuterungen von Zusammenhängen, die dem federführenden Ausschuss so möglicherweise nicht bekannt sind.

**Beschlussempfehlung  
des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz**

**zum Entwurf der Bundesregierung  
- Drucksache JuP-14/2 -**

**Gesetz zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher  
Daten in digitalen Medien**

**Beschlussempfehlung**

Das Parlament wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache JuP-14/2 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung  
ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 25. Mai 2014

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Vorname, Name**

Vorsitzende / Vorsitzender

Mobilnummer:

**Vorname, Name**

Stellv. Vorsitzende / Vorsitzender

Mobilnummer:

**Zusammenstellung****„Gesetz zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle  
persönlicher Daten in digitalen Medien“**

– Drucksache JuP-14/2 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz

Entwurf

Beschlüsse des Ausschusses für  
Recht und Verbraucherschutz

---

**Gesetz zur Verbesserung der Transparenz und  
Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien**

---

**Gesetz zur Verbesserung der Transparenz und  
Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien**

**§ 1 Einspruchsrecht**

Die Speicherung und Verwendung  
persönlicher Daten ist grundsätzlich  
nur zulässig, wenn die betroffene  
Person hiervon in Kenntnis gesetzt  
wurde und nicht ausdrücklich  
widersprochen hat.

**§ 2 Auskunftsrecht**

Jeder hat das Recht, von Anbietern  
von Online-Diensten jederzeit Auskunft  
darüber zu erhalten, ob, zu welchem  
Zweck und für wie lange auf die eigene  
Person bezogene Daten gespeichert  
und an wen sie gegebenenfalls  
weitergegeben wurden.

**§ 2 Recht auf Vergessenwerden und auf  
Lösung**

- (1) Wer personenbezogene Daten  
speichert, hat grundsätzlich die  
Pflicht, diese zu löschen oder deren  
Verbreitung einzustellen, sofern eine  
betroffene Person dies verlangt.
- (2) Anbieter und Nutzer, die Daten  
weitergegeben haben, müssen dafür  
Sorge tragen, dass weitere  
Datennutzer dem Wunsch der  
betroffenen Person ebenfalls Folge  
leisten.

## **§ 4 Bußgelder**

Bei Verstößen nicht-staatlicher Einrichtungen gegen dieses Gesetz können Bußgelder von bis zu 5 % des letzten Jahresumsatzes verhängt werden.

## **§ 5 Gewährleistung staatlicher Handlungsfähigkeit**

- (1) Einsprüche sind nicht möglich, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht, nach der staatliche Stellen im Zuge Ihrer Aufgabenerfüllung Daten erfassen oder ermitteln dürfen.
- (2) Auskünfte sind nicht möglich, wenn Daten
  - a) im Rahmen laufender Ermittlungen nicht preisgegeben werden können, ohne den Ermittlungserfolg zu gefährden,
  - b) von Geheimdiensten den einschlägigen Gesetzen entsprechend vermittelt wurden.
- (3) Eine Löschung hat zu unterbleiben, wenn Daten
  - a) in Obhut der öffentlichen Verwaltung für deren Arbeit unerlässlich sind,
  - b) bei Dritten im staatlichen Interesse vorsorglich erhalten bleiben müssen,
  - c) zu Beweiszwecken in gerichtlichen Verfahren erforderlich sind.

## **Stellungnahme des Ausschusses Digitale Agenda an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Der Ausschuss Digitale Agenda hat den auf Drucksache JuP-14/2 vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien beraten und ist zum folgenden Ergebnis gekommen:**

Berlin, den 25. Mai 2014

### **Der Ausschuss Digitale Agenda**

**Vorname, Name**

Vorsitzende / Vorsitzender

**Vorname, Name**

Stellv. Vorsitzender / Vorsitzender

Mobilnummer:

Mobilnummer:

---

---

## **Stellungnahme des Innenausschusses an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Der Innenausschuss hat den auf Drucksache JuP-14/2 vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien beraten und ist zum folgenden Ergebnis gekommen:**

Berlin, den 25. Mai 2014

### **Der Innenausschuss**

**Vorname Name**

Vorsitzende / Vorsitzender

**Vorname Name**

Stellv. Vorsitzende / Vorsitzender

Mobilnummer:

Mobilnummer:

---

---